
**Satzung über die Bildung eines Stadtteilbeirates
im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative "Soziale Stadt"
für den Stadtteil Barenburg
vom 29. Juni 2000**

in der Fassung vom 15. Mai 2003

(Amtsblatt Bez.-Reg. Weser-Ems v. 21.07.2000 S.653)

(Änderung vom 08.05.2003 Amtsblatt Bez.-Reg. Weser-Ems 2003 S. 513 / in Kraft seit 07.06.2003)

(Änderung vom 10.05.2007 Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden S 75 / in Kraft seit 26.05.2007)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck	§ 6	Organe
§ 2	Aufgaben	§ 7	Vorstand
§ 3	Rechte und Pflichten	§ 8	Geschäftsordnung
§ 4	Zusammensetzung	§ 9	Satzungsänderungen
§ 5	Bildung	§ 10	Inkrafttreten

§ 1

Zweck

Die Gemeinschaftsinitiative "Soziale Stadt" erhebt den Anspruch, nachhaltige Entwicklungsprozesse in Gang zu setzen, welche die sozialen Problemgebiete zu selbständig lebensfähigen Stadtteilen mit positiver Zukunftsperspektive machen sollen. Die Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner und ihre begleitende Beteiligung ist dabei Erfolgsvoraussetzung.

Die Stadt Emden setzt sich daher zum Ziel, die aktive Teilnahme

- der Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtteils Barenburg sowie
- der dort tätigen Einrichtungen und Organisationen

zu fördern und sie bei allen Prozessen der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen einzubeziehen. Zu diesem Zwecke bildet sie einen Stadtteilbeirat.

§ 2

Aufgaben

Der Stadtteilbeirat hat die Aufgabe, den Rat, die Ausschüsse und die Verwaltung der Stadt Emden in allen Fragen, welche im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative "Soziale Stadt" die Entwicklung des Stadtteils Barenburg betreffen und die zum Wirkungskreis der Stadt gehören, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten.

Der Stadtteilbeirat vertritt die Belange aller Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtteils Barenburg gegenüber Rat und Verwaltung sowie allen Diensten, Einrichtungen und Institutionen, die für die dort lebenden Menschen Bedeutung haben. Er ist unabhängig gegenüber Parteien, Verbänden, sonstigen Institutionen und der Kommune.

Darüber hinaus versteht sich der Stadtteilbeirat als Organ der gegenseitigen Unterstützung und Beratung, der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches. Er hat die Aufgabe, die Einwohnerinnen und Einwohner dieses Stadtteils über sie betreffende Angelegenheiten zu informieren (Öffentlichkeitsarbeit) und sie zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen anzuregen, um ihnen so die Möglichkeit zu geben, selbst ihre Interessen zu vertreten und für sich eigenständig Angebote zu entwickeln (Organisation und Förderung von Einwohnerbeteiligung und Einwohnermeinung).

Der Stadtteilbeirat begleitet die Erarbeitung eines Rahmenplanes für die Entwicklung des Stadtteils. Insbesondere wirkt er mit bei der Gewichtung und Rangfolge von Projekten, er entwickelt selbst Projektideen und greift ihm bekannt gewordene oder an ihn herangetragene Anregungen auf. Er ist beratend tätig bei der Umsetzung konkreter Sanierungsmaßnahmen.

Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Verwaltung und dem Sanierungsträger.

§ 3

Rechte und Pflichten

Auf Wunsch des Rates der Stadt Emden, seiner Ausschüsse oder der Verwaltung hat sich der Stadtteilbeirat zu Angelegenheiten, welche die Sanierung des Stadtteils betreffen, zu äußern. Entsprechend den Bestimmungen der NGO (§ 43a) und der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse der Stadt Emden (§ 6 Abs. 1) kann einem Sprecher des Stadtteilbeirates in den öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse das Wort zu Tagesordnungspunkten im Rahmen der Sanierung des Stadtteils erteilt werden.

Er ist ferner berechtigt, eigene Arbeitsgruppen zu bilden und Personen/Experten beratend hinzuzuziehen.

Der Stadtteilbeirat veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht.

Auf Verlangen des Rates der Stadt Emden, seiner Ausschüsse oder der Verwaltung hat sich der Stadtteilbeirat zu Angelegenheiten, welche die Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtteils Barenburg betreffen, zu äußern, Vorschläge zu geben und Empfehlungen auszusprechen.

Er hat die Pflicht, Anliegen und Belange aller Einwohnerinnen und Einwohner Barenburgs sowie der dort tätigen Organisationen und Einrichtungen entgegenzunehmen und gleichrangig zu behandeln.

Die Vertreter der Verwaltung sind zu allen im Stadtteilbeirat zu behandelnden Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.

Die Vertreter der Verwaltung sollen auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Stadtteilbezirksrates Auskunft erteilen, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 4
Zusammensetzung

Der Stadtteilbeirat besteht aus 17 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus mindestens je einem/r Vertreter/in der vier verschiedenen Zielgruppen für bürgerschaftliches Engagement

- einzelne Einwohner/innen,
- Initiativen und Selbsthilfegruppen,
- Vereine und
- öffentliche Institutionen.

Mit beratender Funktion können die im Wahlbereich, zu dem Barenburg gehört, gewählten Ratsfrauen/-herren an den Sitzungen teilnehmen.

Der für den Stadtteil Barenburg zuständige städtische Gemeinwesenarbeiter nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen teil.

Der Stadtteilbeirat wird jeweils für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit des Stadtteilbeirates beginnt jeweils zum 01.07. des Wahljahres.

Die Mitgliedschaft eines gewählten Mitgliedes des Stadtteilbeirates endet vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit

- wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen für ein gewähltes Stadtteilbeiratsmitglied wegfallen,
- durch den Verzicht auf die Mitgliedschaft, der dem Stadtteilbeirat schriftlich mitgeteilt werden muss,
- wenn das Mitglied in Folge drei Sitzungen des Stadtteilbeirates unentschuldigt gefehlt hat,
- wenn das Mitglied mit Unterbrechungen sechs Sitzungen des Stadtteilbeirates unentschuldigt gefehlt hat, oder
- wenn das Mitglied verstirbt.

Die Neubesetzung des freigewordenen Platzes regelt die Wahlordnung für den Stadtteilbeirat.

§ 5
Bildung

Der amtierende Stadtteilbeirat wird unter Berücksichtigung aktivierender Bürgerbeteiligungsformen mindestens 3 Monate vor Ablauf seiner Amtszeit Tag und Ort des Bürgerforums zur Wahl des nächsten Stadtteilbeirates festlegen. Dieses Bürgerforum, zu dem alle Barenburger Einwohner/innen eingeladen werden, wählt aus den vier verschiedenen Zielgruppen den Stadtteilbeirat.

Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und das Wahlverfahren werden in einer von dem Bürgerforum zu beschließenden Wahlordnung festgelegt. Sofern Sachverhalte nicht, widersprüchlich, oder nicht eindeutig in der Wahlordnung geregelt sind, finden die entsprechenden Regelungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die gewählten Mitglieder sollen in Barenburg ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz haben oder in einer der in Barenburg ansässigen Einrichtungen und Organisationen ehrenamtlich tätig sein.

Die Stadt Emden stellt zur Durchführung der Wahl ein Wählerverzeichnis zur Verfügung.

§ 6 Organe

Organe sind

1. das Bürgerforum
2. der Stadtteilbeirat
3. der Vorstand

Das Bürgerforum wird gebildet aus allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Stadtteils Barenburg. Es nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen und wählt den Stadtteilbeirat.

§ 7 Vorstand

Der Stadtteilbeirat wählt für seine Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Weitere Vorstandsfunktionen sind gegebenenfalls in der Geschäftsordnung festzulegen.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Stadtteilbeirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und legt sie der Verwaltung und dem Bürgerforum zur Kenntnisnahme vor.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden vom Rat beschlossen. Das Bürgerforum hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.